

Aufsatz

Trump vs. Facebook – der Schutz der Meinungsfreiheit durch Private

Philipp Beckmann



Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Isabel Ecker und Büsra Bayzat



Philipp studiert Jura an der Universität Freiburg und hat den Schwerpunkt Grundlagen des deutschen, europäischen und internationalen öffentlichen Rechts absolviert. Er interessiert sich besonders für öffentliches Recht, Rechts-
theorie und Rechtsvergleichung sowie Völkerrecht.

Der *Cambridge-Analytica*-Skandal, die Wahl *Trumps*, Desinformationskampagnen und zahlreiche andere Skandale lassen einen schnell vergessen, dass das Internet Anfang der 2010er-Jahre noch als Mittel zur Freiheit gesehen wurde.¹ Erst mit der Wahl von *Donald Trump* wurde der weiteren Öffentlichkeit und der Politik klar, welchen enormen destruktiven Einfluss soziale Netzwerke auf liberale Demokratien haben können. Im Zuge dieser Entwicklungen erfuhren auch die Verfahren mit denen *Facebook*² Verstöße gegen seine Nutzungsbedingungen ahndete und Beiträge löschte zunehmende Kritik.

¹ Ausf. dazu *Dolata*, Berlin J. Soz 2019, 181 (182 ff.).

² Das Unternehmen *Facebook Inc.* hat sich Ende Oktober 2021 in *Meta Inc.* umbenannt. Das soziale Netzwerk *Facebook* heißt jedoch weiterhin *Facebook*. Für ein besseres Leseverständnis wird hier sowohl für das Unternehmen *Meta* als auch für das soziale Netzwerk der Name *Facebook* verwendet.

Facebook reagierte auf die Kritik, indem es ein unabhängiges, gerichtsähnliches Gremium ankündigte. Dieses sollte über die Rechtmäßigkeit der Löschung von Inhalten durch **Facebook** verbindlich entscheiden und **Facebook** gleichzeitig bei komplexen Fragen der Meinungsfreiheit beraten. Dieses Gremium, das sog. **Facebook Oversight Board** (im Folgenden: **FOB**) nahm Ende des Jahres 2019 seine Arbeit auf. Der prominenteste Fall des **FOB** war bislang die Prüfung der Rechtmäßigkeit der dauerhaften Sperrung der Accounts des ehemaligen US-Präsidenten **Donald Trump** auf **Facebook** und **Instagram** nach dem Sturm auf das Kapitol im Januar 2021.

Dieser Aufsatz analysiert die Rolle und die Entscheidungen des **FOB** und vergleicht sie mit der deutschen Rspr. zur Meinungsfreiheit auf **Facebook**. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie effektiv das **FOB** im Vergleich zu staatlichen Gerichten den Schutz der Meinungsfreiheit auf **Facebook** gewährleisten kann.



Eine Aufnahme vom Sturm auf das Kapitol in Washington im Jahr 2021.

A. Hate Speech und Querdenker – Inhaltsmoderation durch **Facebook**

Trotz seines rasanten Wachstums hatte **Facebook** bis 2008 nicht mal eine interne Richtlinie zu den inhaltlichen Grenzen von Posts und veröffentlichte erst 2010 eine entsprechende Richtlinie für Nutzer der Plattform.³ Während dieser Zeit hatte **Facebook** ein kleines Moderationsteam, das spontan und weitgehend unkoordiniert

über die Zulässigkeit von Posts entschied. Bereits vorher bannte **Facebook** pornografische Darstellungen sowie Hassbeiträge, graphische Gewalt und Tierquälerei.⁴ Die Umsetzung dieser Direktiven blieb jedoch weitestgehend willkürlich und intransparent, da **Facebook** seine internen Richtlinien und Vorgehensweisen nur langsam öffentlich machte.⁵

³ Ausf. *Klonick*, Harv. L. Rev. 2017, 1598 (1620).

⁴ Ebd. 1621 f.

⁵ Ebd.

Unbestritten ist, dass Hassbeiträge und andere problematische Posts, wie die Verbreitung von Kriegspropaganda, in sozialen Netzwerken weltweit ein erhebliches Problem darstellen.⁶ Allein im dritten Quartal des Jahres 2021 ergriff **Facebook** Maßnahmen in Bezug auf fast 160 Millionen Posts und entfernte weitere 1,8 Milliarden Posts, die als Spam gewertet wurden. Hierfür beschäftigt der Konzern weltweit etwa 60.000 Moderatoren.⁷ Darüber hinaus hat die Corona-Pandemie in einzelnen Regionen zu einem faktischen Stopp jeglicher Moderationsaktivitäten geführt, da **Facebook** zunächst nicht sicherstellen konnte, dass die Moderatoren von zu Hause arbeiten konnten.⁸

Facebook versucht dem steigenden Arbeitsaufwand durch eine weitgehende Automatisierung von Moderationsentscheidungen und einem verstärkten Einsatz von KI-Systemen Herr zu werden.⁹ Dies funktioniert laut **Facebook** effektiv und präzise bei pornografischem Material sowie bei visuellen Darstellungen von Gewalt, jedoch praktisch nicht bei Hassrede und Mobbing, da derartige Posts stark von dem situativen und kulturellen Kontext einer Diskussion abhängig sind.¹⁰ Zudem ist bei automatisierten Löschungen die Begründung des Verstoßes schwierig, da die Systeme nicht in transparenter Weise die Nutzungsbedingungen von Facebook anwenden.¹¹

B. Exkurs – die Rechtslage in Deutschland

Die Nutzungsbedingungen von **Facebook** unterliegen einer AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB. Zur Konkretisierung des Benachteiligungsverbots nach § 307 I 1 BGB kommt dabei den Grundrechten eine maßgebliche Rolle zu. Nach Art. 1 III GG binden die Grundrechte unmittelbar nur die staatliche Gewalt. Allerdings ist anerkannt, dass die Grundrechtsordnung eine Ausstrahlungswirkung auf das Privatrecht hat,¹²

⁶ Einen exemplarischen Überblick über die schiere Bandbreite problematischer und/oder krimineller Aktivitäten auf Facebook gibt es unter: *ZDF Magazin Royal*, EnteignetFacebook.global, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.10.2021).

⁷ *Douek*, N.C.J.L. & Tech. 2019, 1 (11).

⁸ *Scott/Kayali*, What happened when humans stopped managing social media content, Politico EU, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁹ Facebook, Transparency Reports Q3 2021, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

¹⁰ *Douek*, N.C.J.L. & Tech. 2019, 1 (13).

¹¹ FOB, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-004-IG-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

¹² Grndl. *Auer*, Materialisierung. Flexibilisierung, Richterfreiheit, 2005, 122.

sodass die zentralen Wertungen der Art. 1 ff. GG auch bei der Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln zu berücksichtigen sind.¹³

Facebook kann sich nach Art. 12 I 1 GG auf eine umfassende wirtschaftliche Dispositions- und Handlungsfreiheit berufen, die auch die Ausgestaltung der Bedingungen seines Angebots in Deutschland umfasst.¹⁴ Demgegenüber steht das – durch Art. 5 I 1 GG – geschützte Interesse der Nutzer an einer möglichst ungehinderter Meinungsäußerung in den sozialen Netzwerken.¹⁵ Neben der Löschung einzelner Beiträge ist vor allem problematisch, dass ein schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen zu einer temporären oder dauerhaften Kontosperrung führen kann, durch die eine Ausübung der Meinungsfreiheit unmöglich gemacht wird.

Auf Basis dieser gegenüberstehenden Grundrechtspositionen gesteht die Rspr. **Facebook** und anderen Anbietern sozialer Netzwerke ein Recht auf Löschung von Hassrede-Beiträgen zu, das über die gesetzlichen Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland hinausgeht.¹⁶

Dieses Recht ist aber nicht schrankenlos. Der BGH hat aus der Grundrechtskollision eine Reihe von materiell- und verfahrensrechtlichen Pflichten abgeleitet, die die Anbieter sozialer Netzwerke erfüllen müssen, um die Meinungsfreiheit innerhalb ihrer Plattformen beschneiden zu dürfen. Auf materiellrechtlicher Ebene bedarf die Löschung eines sachlichen Grunds und muss an einen objektiven Tatbestand anknüpfen.¹⁷ Somit ist ein Verbot der Äußerung bestimmter politischer Ansichten unzulässig.

Außerdem folgt aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 I GG, dass **Facebook** den zugrundeliegenden Sachverhalt möglichst präzise ermitteln muss. Daraus leitet der BGH insbesondere eine Anhörungspflicht vor einer tem-

¹³ BVerfGE 7, 198 (203 ff.); s.a. BVerfGE 148, 267 Rn. 31 f.

¹⁴ BGH, NJW 2021, 3179 Rn. 72 f.; grndl. BVerfGE 50, 290 (366); BGHZ 226, 145 Rn. 29.

¹⁵ BGH, NJW 2021, 3179 Rn. 62.

¹⁶ Ebd. Rn. 79; *Ferreau*, Kommunikationsordnung für Soz. Netzwerke, Verfassungsblog, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

¹⁷ Ebd. Rn. 80 f.

porären oder dauerhaften Sperrung des Nutzerkontos ab.¹⁸ Da eine Anhörung vor Löschung eines möglicherweise rechtswidrigen Beitrags zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, ist in diesem Fall auch eine nachträgliche Anhörung zulässig.

Facebook kann diese Anforderungen jedoch umgehen, indem es auf algorithmischer Ebene Anpassungen vornimmt. Die Reichweite eines Posts auf **Facebook** oder **Instagram** hängt fast ausschließlich davon ab, wie häufig der Post Nutzern in ihrem Newsfeed angezeigt wird. **Facebook** kann – und tut dies auch regelmäßig – Posts hoch- oder runterstufen,¹⁹ wodurch sie mehr oder weniger Nutzer sehen. Da diese Entscheidungen nicht in den Nutzungsbedingungen von **Facebook** geregelt sind, unterliegen sie keiner AGB-Kontrolle. Für Kläger²⁰ ist es sehr schwer derartige Eingriffe zu belegen, sodass gegen diese Entscheidungen faktisch kein Rechtsschutz besteht.

C. Facebook Oversight Board

Neben dem Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte gibt es seit Ende 2019 eine weitere Beschwerdemöglichkeit für **Facebook**-Nutzer: das **Facebook Oversight Board (FOB)**.

I. Konzept und Aufbau

Ende 2018 reagierte **Mark Zuckerberg** auf die zunehmende Kritik an **Facebook**, indem er ankündigte, einen unabhängigen gerichtsähnlichen Beschwerdemechanismus einzurichten, der inhaltliche Entscheidungen in Bezug auf Postlöschungen und Accountsperrungen von **Facebook** überprüft.²¹

Wenn Nutzer alle Beschwerdemechanismen innerhalb von **Facebook** ausgeschöpft haben, können sie eine Beschwerde beim **FOB** einreichen. Zudem kann **Facebook** zu jedem Zeitpunkt einen umstrittenen Fall dem **FOB** vorlegen, der von diesem dann entschieden werden muss. Außerdem kann **Facebook** – ähnlich dem ursprünglich nach § 97 BVerfGG a.F. vorgesehenen Gutachtenverfahren vor dem BVerfG – ein Gutachten hinsichtlich der Zulässigkeit einer Policy oder einer Klausel der Nutzungsbedingungen anfordern.²² Das **FOB** kann Moderationsentscheidungen, die das Löschen oder Nichtlöschen eines Posts betreffen, aufheben oder bestätigen (Art. 3.5 FOB-Satzung²³). Daneben kann es in seinen Entscheidungen die Nutzungsbedingungen von **Facebook** im Lichte der Werte des Konzerns interpretieren und allgemeine Policy-Empfehlungen abgeben, zu denen **Facebook** Stellung beziehen muss (Art. 1.4 FOB-Satzung).

Im Sommer 2019 gründete **Facebook** daraufhin einen Trust und stellte diesem für Aufbau und Unterhaltung des **FOB** über sechs Jahre eine Summe von US\$ 130 Millionen zur Verfügung.²⁴ Der Trust hat seinen Sitz in London und wird von einem von **Facebook** benannten Vorstand geleitet.

Das **FOB** hat eine variable Mitgliederzahl, die bei ungefähr 40 liegen soll und kontinuierlich von einem Ausschuss aktueller Mitglieder gewählt wird. Mitglieder sind beim **FOB** in Teilzeit beschäftigt und haben eine Amtszeit von drei Jahren, die zwei Mal verlängert werden kann. Es bestehen keine formalen Qualifikationsanforderungen. Das **FOB** ist jedoch darauf ausgelegt eine große Bandbreite von Persönlichkeiten und Expertisen zu repräsentieren. Entscheidungen werden von Kammern von jeweils fünf Mitgliedern gefällt, wobei die entscheidenden Mitglieder anonym bleiben. Wenn die Mehrheit der **FOB**-Mitglieder mit einer Kammer-Entscheidung nicht einverstanden ist, können sie eine Neuentscheidung beschließen.

¹⁸ Ebd. Rn. 84; vgl. BVerfGE 148, 267 Rn. 46.

¹⁹ FOB, Entsch. v. 5.05.2021, 2021-001-FB-FBR, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

²⁰ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern nur die männliche Form verwendet. Diese Begriffe sollen für alle Geschlechter gelten.

²¹ Ausf. zur Genese des FOB: *Klonick*, Yale L. J. 2020, 2418 ff.

²² Vgl. etwa BVerfGE 3, 407.

²³ FOB, Oversight Board Charter, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

²⁴ Einf. zum Rechtsinstitut des Trusts: *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, 338 f.

II. Jurisdiktion

In materieller Hinsicht ist die Jurisdiktion des *FOB* auf die Überprüfung der Vereinbarkeit von Moderationsentscheidungen mit den Nutzungsbedingungen von *Facebook* beschränkt. Zudem kann das *FOB* die Vereinbarkeit der Nutzungsbedingungen mit den von *Facebook* definierten Werten (Voice, Safety, Authenticity, Privacy, Dignity)²⁵ überprüfen. Um diese Werte zu konkretisieren, zieht das *FOB* allgemeine Menschenrechtsverträge heran (ausf. unten D.I.). Allerdings hat das *FOB* keine Normverwerfungskompetenz, sondern kann nur Empfehlungen für eine Reform der Nutzungsbedingungen aussprechen (sog. weak judicial review²⁶). Nicht eindeutig in der Satzung geregelt ist, ob das *FOB* auch die Verfahrensabläufe innerhalb von *Facebook*, die die Implementierung der Nutzungsbedingungen betreffen, kontrollieren kann. Das *FOB* hat demgegenüber sein Recht mehr Informationen von *Facebook* anzufordern extensiv genutzt, um einen Einblick in die Verfahrensabläufe von *Facebook* zu bekommen und diese in seinen Entscheidungen auch umfassend kritisiert und Reformempfehlungen abgegeben.²⁷ So hat sich das *FOB* beispielsweise wiederholt mit dem Cross-Check-System von Facebook auseinandergesetzt, welches für besonders reichweitenstarke Accounts ein anderes Überprüfungsverfahren vorsieht.²⁸ Dieses Verfahren führt jedoch faktisch zu einer weniger strikten Anwendung der Nutzungsbedingungen von Facebook.

In jedem Fall sind der Jurisdiktion des *FOB* praktisch alle produktbezogenen Steuerungsmittel von *Facebook* entzogen.²⁹ So kann es keine algorithmischen Entscheidungen von *Facebook* kontrollieren. Zum anderen kann es nicht kontrollieren, inwieweit auf *Facebook* geschaltete Werbeanzeigen mit seinen Werten vereinbar sind. Gerade die politische Werbung, die *Facebook* auf seinen Plattformen zulässt oder verbietet, wirkt sich jedoch stark auf die Debatten aus.³⁰

Zudem kann das *FOB* keine Angebote auf dem *Facebook Marketplace* kontrollieren.

III. Zulässigkeitsverfahren

Der enorme Umfang umstrittener Moderationsentscheidungen von *Facebook* führt dazu, dass dem *FOB* stets sehr viel mehr Beschwerden von Nutzern vorgelegt werden, als es entscheiden kann.

Auch wenn bei Individualbeschwerdemechanismen häufig eine große Anzahl offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Anträge eingereicht wird, übertreffen die Dimensionen im Falle des *FOB* alle anderen Gerichte. Im Jahr 2020 wurden beim EGMR 41.700 Individualbeschwerden eingereicht, von denen etwa zwei Drittel (26.700) als offensichtlich unzulässig oder unbegründet verworfen wurden.³¹ Beim BVerfG wurden im Jahr 2019 5.194 Verfassungsbeschwerden eingereicht, von denen etwa 77% ohne Begründung abgelehnt wurden.³²

Demgegenüber wurden allein im dritten Quartal 2021 dem *FOB* etwa 340.000 Beschwerdefälle von Nutzern und acht von *Facebook* ausgewählte Fälle vorgelegt.³³ Bei gleichbleibenden Zahlen würde dies zu mehr als 1.300.000 Fällen pro Jahr führen. Von diesen 340.000 Fällen wählte das *FOB* 28 Fälle für eine weitere Analyse aus und entschied sechs Fälle.³⁴ Nach Art. 3.1 FOB-Satzung kann das *FOB* selbst auswählen, welche Fälle es zur Entscheidung annimmt. Dabei soll es Fälle aussuchen, die einen besonders hohen Wert als Präzedenzfälle haben. Was damit konkret gemeint ist, bleibt jedoch unklar und auch das *FOB* hat bislang keine aussagekräftigen Kriterien veröffentlicht. Es hat lediglich erklärt, auf eine möglichst große regionale und linguistische Diversität der Fälle achten zu wollen.³⁵

²⁵ Bickert, Updating the Values that Inform Our Community Standards, Meta Newsroom, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

²⁶ Douek, N.C.J.L. & Tech. 2019, 1 (58 f.).

²⁷ Gradoni, Constitutional Review via Facebook's Oversight Board, Verfassungsblog, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021); FOB, Entsch. v. 5.05.2021, 2021-001-FB-FBR, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

²⁸ FOB, Beratende Stellungnahme zum Thema Cross-Check, [hier](#) abrufbar (Stand: 30.12.2021).

²⁹ So auch Douek, N.C.J.L. & Tech. 2019, 1 (38).

³⁰ Ebd.

³¹ EGMR, Analysis of Statistics 2020, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

³² BVerfG, Geschäftsfall- und Erledigungen, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

³³ FOB, Transparency Report Q3 2021, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021), 4.

³⁴ Ebd.

³⁵ FOB, Overarching Criteria for Case Selection, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).



Die Whistleblowerin Frances Haugen bei ihrer Anhörung vor dem US-Kongress am 5. Oktober 2021.

IV. Durchsetzbarkeit

Die Entscheidungen des **FOB** sind nicht rechtlich verbindlich. **Facebook** hat jedoch öffentlich betont, sich an die Entscheidungen des **FOB** halten zu wollen. Während die unmittelbaren Entscheidungen des **FOB** hinsichtlich der Löschung oder Wiederherstellung eines Beitrags bislang zügig implementiert wurden, wurde das Votum des **FOB** häufig nicht auf substanziell ähnliche Fälle angewendet, obwohl die Entscheidungen des **FOB** gem. Art. 2.2 FOB-

Satzung auch für vergleichbare Fälle gelten. Allerdings obliegt es allein **Facebook** zu entscheiden, welche parallelen Fälle von einer **FOB**-Entscheidung umfasst sind. **Facebook** gibt auch nicht bekannt, ob und inwieweit eine **FOB**-Entscheidung hin-

sichtlich ähnlich gelagerter Fälle implementiert wurde.³⁶ An dieser Stelle zeigt sich das Kernproblem, das in der tatsächlichen Reichweite des Einflusses des **FOB** liegt. Eine wirkliche effektive Kontrolle kann auch das **FOB** nicht gewährleisten. Es kann **Facebook** nur auffordern, Informationen über einen Fall weiterzugeben, kann dies jedoch nicht erzwingen. Die Enthüllungen der Whistleblowerin **Haugen** haben bereits gezeigt,³⁷ dass **Facebook** einige Anfragen des **FOB** unvollständig oder wahrheitswidrig beantwortet hat und ihm damit vielmehr eine unvollständige und selektive Version der Fakten als eine objektiv vollständige Wahrheit präsentiert hat.³⁸ Das **FOB** versucht dem durch die dreimonatliche Veröffentlichung von Transparenzberichten zu begegnen und hat angekündigt, sich mit **Haugen** treffen zu wollen.³⁹ Laut den Angaben des **FOB** beantwortete **Facebook** etwa 85% der Fragen und setzte etwa 50% der Policy-Empfehlungen des **FOB** ganz oder teilweise um.⁴⁰ Diese Daten basieren aber nur auf den offiziellen Antworten **Facebooks** und können durch das **FOB** nicht unabhängig verifiziert werden.

V. Analyse

Das **FOB** kann – trotz seiner gerichtsähnlichen Struktur – nicht als traditionelles Gericht mit dem Ziel der Gewährung effektiven Individualrechtsschutzes verstanden werden, sondern muss als eine neue Form gerichtsähnlicher Aufsicht verstanden werden. Das **FOB** vereint Elemente eines Gerichts mit denen eines öffentlichen Untersuchungsverfahrens im englischen Common Law. Letztere werden, anders als parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Deutschland, häufig von Richtern oder anderen unabhängigen Juristen geleitet, verfügen über umfassende prozessuale Kompetenzen, ein eigenes Budget und können weitreichende Empfehlungen treffen.⁴¹

³⁶ Bickert, Responding to the Oversight Board's First Decisions, Meta, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

³⁷ Vgl. zur Übersicht: von Lindern, Facebook Papers, Zeit Online, [hier](#) abrufbar (27.12.2021).

³⁸ Vgl. die Pressemitteilung des FOB: To treat users fairly, Facebook must commit to transparency, [hier](#) abrufbar (Stand: 12.12.2021); ausf. FOB, Oversight Board transparency reports - Q4 2020, Q1 & Q2 2021, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021), 11 f.

³⁹ FOB, Gespräch zwischen Oversight Board und Frances Haugen geplant, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁴⁰ FOB, Oversight Board Q3 transparency report, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021), 17, 20.

⁴¹ Ausf. Blom-Cooper, Public Inquiries, 2019, 63 ff.

Nach seiner Satzung soll das **FOB** Entscheidungen mit Präzedenzwert treffen, die die zukünftigen Moderationsentscheidungen von **Facebook** verbessern können und **Facebook** helfen, schwierige inhaltliche Entscheidungen und Abwägungen zu treffen sowie den inhaltlichen Entscheidungen **Facebooks** Legitimität zu verschaffen. Problematisch ist dabei, dass **Facebook** aufgrund seiner Treuhänderpflicht gegenüber seinen Aktionären verpflichtet ist, Entscheidungen des **FOB**, die den ökonomischen Interessen von Facebook widersprechen, nicht zu beachten.⁴² Zwar kann Facebook argumentieren, dass es in seinem langfristigen Interesse ist, die Entscheidungen des **FOB** anzuerkennen, aber dies gilt nur, solange dessen Entscheidungen nicht zu tief in sein Geschäftsmodell eingreifen.

Insoweit wird abzuwarten sein, wie **Facebook** mit diesem Interessenkonflikt in Zukunft umgehen wird. In der Praxis zeigt das **FOB** bislang eher anhand einer großen Bandbreite an Fällen schlaglichtartig systemische Defizite von **Facebook** auf und macht das System damit für Nutzer und die Öffentlichkeit transparenter (ausf. C.III.). Damit diese Strategie funktioniert, ist es jedoch weiterhin auf die Bereitstellung von Informationen zu unternehmensinternen Abläufen von **Facebook** angewiesen (vgl. Art. 3.1.5 FOB-GO⁴³).

D. Schutz der Meinungsfreiheit durch das FOB

I. Anwendbares Recht

Anders als Staaten und internationale Organisation sind transnationale Unternehmen im Völkerrecht nicht als Rechtssubjekte anerkannt und können daher auch nicht unmittelbar aus dem Völkerrecht verpflichtet werden.⁴⁴ **Facebook** und andere Internetplattformen haben sich jedoch freiwillig verpflichtet, den United Nations Guiding

Principles on Business and Human Rights (UNGP) zu folgen.⁴⁵ Diese beinhalten für Unternehmen die Pflicht, internationale Menschenrechte zu schützen, zu respektieren und Wiedergutmachung für begangenes Unrecht zu leisten.⁴⁶ Für Unternehmen haben die UNGP den Vorteil, dass sie ihnen Legitimität verschaffen, da sie nicht auf unternehmensinternen Richtlinien, sondern auf global anerkannten und von Staaten unterstützten Rechtsprinzipien beruhen, gleichzeitig aber keine konkreten rechtlichen Handlungspflichten begründen.⁴⁷

Nach Art. 2.2 FOB-Satzung ist das **FOB** verpflichtet die internationalen Menschenrechte zu berücksichtigen. Während **Facebook** betont, nicht direkt an internationale Menschenrechte gebunden zu sein und diese in seinen Nutzungsbedingungen an keiner Stelle erwähnt, bezieht das **FOB** Menschenrechtsverträge unmittelbar in seine Kontrolle mit ein.

Dies wird damit begründet, dass nach den UNGP nichtstaatliche Beschwerdemechanismen Entscheidungen treffen sollen, die mit den internationalen Menschenrechten vereinbar sind.⁴⁸

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, zieht das **FOB** insbesondere Art. 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) heran⁴⁹, der ein umfassendes Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit enthält.⁵⁰

Dieses Recht ist nach Art. 19 III ICCPR einschränkbar, um die Rechte anderer, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die öffentliche Gesundheit zu schützen. Art. 20 ICCPR verpflichtet zudem die Vertragsstaaten des ICCPR, Kriegspropaganda und Hassrede, die sich gegen Minderheiten richtet, gesetzlich zu verbieten.

⁴⁵ Facebook, Corporate Human Rights Policy, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁴⁶ HRC, Report of the Special Repr. of the SG, U.N. Doc. A/HRC/RES/17/31, Rn. 6.

⁴⁷ Douek, UCI J. Int. Transnat. Comp. Law. 2021, 37 (39).

⁴⁸ Prinzip 17 UNGP, s.a. *Gradoni*, Constitutional Review via Facebook's Oversight Board, Verfassungsblog, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021)..

⁴⁹ BGBl. 1973, Bd. II, 1533 (1534); vgl. zum ICCPR: v. *Arnould*, Völkerrecht, 4. Aufl., Rn. 752 f.

⁵⁰ Grundl. CCPR, General Comment No. 34, U.N. Doc. CCPR/C/GC/34.

⁴² S.a. *Khan/Pozen*, Harv. L. R. 2019, 498 (508).

⁴³ FOB, Oversight Board Bylaws, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁴⁴ *Haider*, Haftung transnationaler Unternehmen, 2019, 193 f.

II. Entscheidungsstruktur

Alle Entscheidungen werden auf der Webseite des **FOB** veröffentlicht.⁵¹ Die Entscheidungen sind eher knapp gehalten und bedienen sich einer allgemein verständlichen Sprache. Im Hinblick auf ihre Struktur und ihren Aufbau sind die Entscheidungen am ehesten mit dem prägnanten und streng logischen Stil des französischen Conseil constitutionnel vergleichbar.⁵² Nach einer Schilderung des Sachverhalts prüft das **FOB** zunächst die Vereinbarkeit der Entscheidung von **Facebook** mit seinen Nutzungsbedingungen und seinen Werten und schließlich mit Art. 19 ICCPR. Bei letzterem folgt das **FOB** einer modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung, wobei auf der ersten Stufe im Zuge der Gesetzmäßigkeit eine Bestimmtheitsprüfung der jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen erfolgt. Anschließend erfolgt eine Prüfung entlang der Punkte legitimer Zweck und Notwendigkeit (vergleichbar mit einer Angemessenheitsprüfung im deutschen Recht).

III. Schutzniveau des **FOB** im Vergleich zum deutschen Recht

Im Folgenden wird das Schutzniveau des **FOB** mit dem Schutzniveau des deutschen Rechts verglichen (vgl. dazu oben A.). Dabei wird jeweils zunächst die Rspr. des **FOB** analysiert und diese dann – soweit möglich – mit der Rechtslage in Deutschland verglichen.

1. Schutzbereich und Eingriff

Bei der Löschung eines Beitrags liegt unproblematisch ein Eingriff vor. Problematischer erscheint der Fall, dass der Beitrag bereits vor der Entscheidung des **FOB** von **Facebook** wiederhergestellt wurde (ähnlich der Interessenkonstellation bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage).

⁵¹ **FOB**, Entscheidungen, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁵² S. etwa *Conseil Constitutionnel*, Décision n° 2020-801 DC du 18 juin 2020, Rn. 11 f.

Dies kommt häufiger vor, da Fälle, die vom **FOB** für eine Entscheidung ausgewählt wurden, stets einer weiteren Kontrolle unterzogen werden.⁵³ In mehreren Fällen hat **Facebook** daraufhin seine Entscheidung von selbst revidiert.⁵⁴ Während es dabei anfänglich die Position vertrat, dass das **FOB** in diesen Fällen nicht mehr zuständig sei, hat das **FOB** diesen Einwand zurückgewiesen und dies damit begründet, dass auch die vorübergehende Sperrung einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen würde und dadurch die Unabhängigkeit des **FOB** gewährleistet werden könnte.⁵⁵

2. Gesetzmäßigkeit

Art. 19 III ICCPR erfordert für Einschränkungen der Meinungsfreiheit einen Gesetzesvorbehalt. Zu den daraus folgenden materiellen Anforderungen gehört, dass die einschränkende Regelung präzise formuliert sowie öffentlich zugänglich sein muss.⁵⁶ Insbesondere muss für Betroffene erkennbar sein, welche Art von Aussagen unzulässig sind. Des Weiteren darf die Regelung **Facebook** keinen unbegrenzten Einschätzungsspielraum einräumen.

In beinahe allen der bislang vom **FOB** entschiedenen Fälle erwiesen sich die streitentscheidenden Klauseln der Nutzungsbedingungen als unvereinbar mit den Anforderungen des Art. 19 III ICCPR oder waren jedenfalls sehr intransparent.⁵⁷ Häufig werden unbestimmte Begriffe verwendet, für die es keine Beispiele oder anerkannten Fallgruppen gibt.⁵⁸ Da für **Instagram** Teile der **Facebook**-Nutzungsbedingungen gelten, dies jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, können **Instagram**-Nutzer häufig nicht erkennen, welche Anforderungen für sie gelten.⁵⁹ Teilweise sind oder waren Regelungen zu wichtigen Themenbereichen (etwa Diskussionen über

⁵³ **FOB**, Entsch. v. 14.09.2021, 2021-009-FB-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ **FOB**, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-004-IG-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁵⁶ CCPR, General Comment No. 34, U.N. Doc. CCPR/C/GC/34, Rn. 25 f.

⁵⁷ S. etwa **FOB**, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-006-FB-FBR, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁵⁸ *HRC*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, U.N. Doc. A/HRC/38/35 Rn. 26.

⁵⁹ Ausf. **FOB**, Entsch. v. 9.12.2021, 2021-013-IG-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021); **FOB**, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-004-IG-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

Corona-Erkrankungen und die Wirksamkeit von Impfstoffen) über verschiedene Regelungsbereiche verstreut und nicht erkennbar.⁶⁰ Des Weiteren wurden Nutzer nicht immer darüber informiert, gegen welche Regelungen sie verstoßen haben und die Moderationsentscheidungen wurden teils nicht oder nicht ausführlich genug begründet.⁶¹

Diese Probleme scheinen primär auf einem erheblichen Missmanagement innerhalb von **Facebook** zu beruhen. Auch unumstrittene Vorschläge des **FOB** wurden häufig erst mit erheblicher Verzögerung umgesetzt.⁶² Zudem gelingt es **Facebook** trotz einer Belegschaft von 68.000 Mitarbeitern weiterhin nicht, Änderungen in seinen Nutzungsbedingungen widerspruchsfrei und einheitlich zu kommunizieren sowie zügig in andere Sprachen zu übersetzen.⁶³

Die Anforderungen des **FOB** hinsichtlich der Bestimmtheit der Nutzungsbedingungen sind deutlich strenger als die der Rspr. in Deutschland. Insbesondere die vom **FOB** geforderte Illustration der Regelungen mit Beispielen sowie eine leicht zu verstehende und komprimierte Struktur gehen klar über die nach § 305 II Nr. 1 BGB an das Einverständnis und die Verständlichkeit von AGB zu stellenden Anforderungen hinaus.⁶⁴ Diese Haltung des **FOB** erscheint begrüßenswert, da die Visualisierungs- und Interaktionsmöglichkeiten moderner Webseiten bei der Darstellung von AGB bislang kaum benutzt werden und die Anforderungen an die Verständlichkeit von AGB durch die Rspr. seit Beginn des Onlinehandels kontinuierlich gesenkt wurden.⁶⁵

3. Legitimer Zweck

Auf der nächsten Stufe prüft das **FOB**, ob die von **Facebook** mit dem Eingriff verfolgten Ziele rechtmäßig nach Art. 19 III ICCPR waren. Legitime Zwecke nach

Art. 19 III ICCPR sind unter anderem die Achtung der Rechte anderer, insbesondere das Recht auf Privatsphäre gem. Art. 17 I ICCPR sowie das Recht auf Leben nach Art. 6 I ICCPR.⁶⁶

Das **FOB** legt die in Art. 19 III ICCPR festgelegten legitimen Zwecke allerdings sehr weit aus. So ist es beispielsweise verboten, auf **Facebook** Bilder zu posten, die körperliche Nacktheit darstellen. Das **FOB** hält dieses Verbot vor dem Hintergrund des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Entwicklung eines jeden Kindes gem. Art. 6 UN-Kinderrechtskonvention unproblematisch für einen legitimen Zweck.⁶⁷ Dies stellt jedoch eine bedenklich weite Auslegung legitimer Zwecke nach Art. 19 III ICCPR dar, die keiner anerkannten Auslegung entspricht.⁶⁸

Zwar ist es nachvollziehbar, dass **Facebook** Darstellungen von Nacktheit auf seiner Plattform aufgrund erheblicher Missbrauchsgefahren pauschal verbieten möchte, allerdings sollte das **FOB** hier seine Auslegung des Art. 19 ICCPR ausführlicher und schlüssiger begründen. Gleiches gilt für andere strittige Fälle wie etwa Holocaustverleugnung, die bis Ende 2020 auf **Facebook** zulässig war,⁶⁹ deren Legalität im Hinblick auf Art. 19 ICCPR jedoch umstritten ist.⁷⁰

Ebenfalls unklar ist, warum das **FOB** bei Fällen, die Hassrede betreffen, nicht Art. 20 ICCPR heranzieht, der ein spezielles Verbot für Hassrede gegen Minderheiten enthält, sondern lediglich auf das Recht auf Leben nach Art. 6 ICCPR der betroffenen Minderheiten abstellt.

Diese weite Auslegung legitimer Zwecke i.S.d. Art. 19 III ICCPR kommt im Ergebnis dem Ermessensspielraum, den die deutsche Rspr. unter Rückgriff auf Art. 12 GG den Betreibern sozialer Netzwerke bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer AGB auch im Hinblick auf Einschränkungen der Meinungsfreiheit einräumt recht nahe.

⁶⁰ **FOB**, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-006-FB-FBR, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁶¹ **FOB**, Entsch. v. 20.05.2021, 2021-005-FB-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁶² Krit. dazu auch: **FOB**, Entsch. v. 9.12.2021, 2021-013-IG-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁶³ **FOB**, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-006-FB-FBR, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁶⁴ Vgl. dazu MüKo-BGB/Basedow, 8. Aufl., Bd. 2, § 305 Rn. 74 f.

⁶⁵ Ebd.; vgl. zur früheren Rspr. etwa *OLG Köln* NJW-RR 1998, 1277 (1278).

⁶⁶ CCPR, General Comment No. 34, U.N. Doc. CCPR/C/GC/34, Rn. 32.

⁶⁷ **FOB**, Entsch. v. 28.01.2021, 2020-004-IG-UA, [hier](#) abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁶⁸ Ausf. dazu *Douek*, N.C.J.L. & Tech. 2021, 1 (66).

⁶⁹ *Bickert*, Removing Holocaust Denial Content, Meta Newsroom, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁷⁰ CCPR, *Faurisson v. France*, U.N. Doc. CCPR/C/58/D/550/1993, Rn. 10; s.a. *EGMR*, *Pastörs v. Germany*, Beschw. 55225/14, Rn. 75 f.

Zwar erscheint das Erfordernis eines „sachlichen Grundes“ auf den ersten Blick niedrigschwelliger als die, in den Menschenrechtskonventionen verbürgten, spezifischen Rechte Dritter, aber die weite Auslegung dieser Rechte durch das **FOB** erlaubt es **Facebook** faktisch jedwede inhaltliche Beschränkung unter Verweis auf Rechte Dritter zu rechtfertigen.

4. Erforderlichkeit und Angemessenheit

Anders als staatliche Behörden verfügen Internetplattformen über ein sehr viel ausdifferenzierteres Steuerungsregime, welches bei der Prüfung der Erforderlichkeit berücksichtigt werden sollte. So kann **Facebook** in beliebiger Intensität Beiträge hoch- oder runterrücken, wodurch sie öfter, weniger oft oder gar nicht mehr im Newsfeed angezeigt werden. Außerdem kann **Facebook** Posts mit Labels versehen (etwa „wissenschaftlich nicht geprüfte Aussage“, „Regierungsvertreter“).⁷¹ Diese Alternativen werden vom **FOB** nicht hinreichend ausführlich geprüft und es ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen und auf Basis welcher Regelungen **Facebook** diese Maßnahmen ergreift.⁷² Dies ist problematisch, weil in vielen Fällen eine Löschung oder Sperrung des Accounts als härtester Eingriff an den Anforderungen einer strikten Erforderlichkeitsprüfung vermutlich scheitern würde.⁷³ Bei der Angemessenheitsprüfung bezieht das **FOB** häufig Faktoren mit ein, die nach deutschem Recht unerheblich wären. In der **Trump**-Entscheidung⁷⁴ stellte das **FOB** in seiner Angemessenheitsprüfung maßgeblich darauf ab, dass die Reichweite von **Trump** sowie die Tatsache, dass seine Posts von anderen Nachrichtenoutlets weiterverbreitet werden, dazu führen würden, dass seine Posts eine besonders schwere Verletzung der Nutzungsbedingungen darstellen. Das **FOB** geht insoweit auch, anders als in Deutschland üblich, nicht von einem Vorrang rechtmäßiger Deutungsmöglichkeiten aus.⁷⁵

So erklärte **Trump** in seinem geposteten Video zwar gegenüber den Demonstranten „We love you very much“, bat diese jedoch auch das Kapitol zu verlassen und friedlich nach Hause zu gehen.⁷⁶ Nichtsdestotrotz kam das **FOB** ohne weitere Begründung zu dem Schluss, dass **Trump** jedenfalls hätte wissen müssen, dass sein Video weitere Gewalt hervorrufen könnte und von den Demonstranten als Ermutigung für weitere Straftaten hätte verstanden werden können. Damit rechnet das Aufsichtsgremium dem Urheber des Posts Risiken und Folgen zu, die schwer absehbar sind oder außerhalb seiner Kontrolle liegen.

Die besonderen Gruppendynamiken auf sozialen Netzwerken machen Anpassungen in der Zurechnung kollektiver Verhaltensweisen nötig, jedoch erscheint die Art, wie das **FOB Trump** ohne weitere Begründung allgemeine Risiken, wie das Aufgreifen seines Videos durch andere Nachrichtenagenturen, zurechnet beliebig und als Anknüpfungspunkt wenig sinnvoll. Dieses Problem zieht sich durch die Entscheidungen des **FOB**, da dieses keine fallübergreifenden Kriterien oder abstrakte Tests dafür entwickelt, welche Faktoren es in seine Angemessenheitsprüfungen miteinbezieht.

Damit läuft das **FOB** Gefahr, die Wirksamkeit der Angemessenheitsprüfung zu unterminieren.⁷⁷ Eine Angemessenheitsprüfung kann nur dann wirksamen Schutz gewährleisten, wenn sie nach klaren und transparenten Kriterien ausgeübt wird.⁷⁸ Insoweit ist auch problematisch, dass das **FOB** in seinen Entscheidungen weder die Rspr. regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe⁷⁹ noch die des CCPR⁸⁰ berücksichtigt.

Stattdessen stützt sich das **FOB** auf eine etwas beliebig wirkende Auswahl von Rechtsdokumenten des UN-Menschenrechtsrates, die es ohne weitere Erläuterungen heranzieht und direkt anwendet.⁸¹

⁷¹ Douek, N.C.J.L. & Tech. 2021, 1 (68).

⁷² FOB, Entsch. v. 5.05.2021, 2021-001-FB-FBR, hier abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁷³ Douek, Colombia L. R. 2021, 759 (823).

⁷⁴ FOB, Entsch. v. 5.05.2021, 2021-001-FB-FBR, hier abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁷⁵ BVerfGE 114, 339(349 f.); Bumke/Voßkuhle, Casebook VerfR, 8. Aufl., 2020, Rn. 670 f.

⁷⁶ FOB, Entsch. v. 5.05.2021, 2021-001-FB-FBR, hier abrufbar (Stand: 29.12.2021).

⁷⁷ So auch Douek, Colombia L. R. 2021, 759 (789).

⁷⁸ Ausf.: Grimm, Toronto L. J. 2007, 383 (397).

⁷⁹ v. Arnould, Völkerrecht, 4. Aufl., Rn. 762 f.

⁸⁰ Der CCPR ist ein im ICCPR vorgesehener Individualbeschwerdemechanismus des UN-Menschenrechtsrates für Verletzungen des ICCPR.

⁸¹ Maßg. für die Trump-Entscheidung war etwa: HRC, Rabat Plan of Action, U.N. Doc. A/HRC/22/17/Add.4.

Der UN-Sondergesandte für Meinungsfreiheit etwa veröffentlicht regelmäßig Empfehlungen zu spezifischen Problemkomplexen.⁸² Diese sollten zur Auslegung des ICCPR herangezogen werden, können jedoch nicht der alleinige Maßstab zur Entscheidungsfindung sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl in der Prüfung des legitimen Ziels als auch in der Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung die Anwendung des ICCPR durch das **FOB** undifferenziert erfolgt. Dies liegt vor allem daran, dass die Entscheidungen des **FOB** sehr summarisch gehalten sind und unklar ist, warum das **FOB** bestimmte Rechtsquellen nicht berücksichtigt. Zudem führt die starke Berücksichtigung kontextueller Faktoren in der Angemessenheitsprüfung zur Gefahr einer Überkontextualisierung, in der der Urheber eines Posts für Entwicklungen verantwortlich gemacht und sanktioniert wird, die nicht mehr seiner Kontrolle unterliegen und von ihm nur eingeschränkt antizipiert werden können. Dies schränkt auch den Präzedenzwert der Entscheidungen des **FOB** erheblich ein.

IV. Bewertung

Der größte Wert des **FOB** liegt bislang darin die Entscheidungsmechanismen auf **Facebook** transparenter zu gestalten. Auf materieller Ebene gelingt dies insbesondere durch eine extensive Auslegung des Gesetzesvorbehalts des Art. 19 III ICCPR, der an die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Bestimmtheit der Nutzungsbedingungen von **Facebook** hohe Anforderungen stellt. Demgegenüber kann das **FOB** allerdings weder effektiven Rechtsschutz im Einzelfall gewährleisten noch schlüssige Antworten auf die materiellrechtlichen Fragen des Verhältnisses der Meinungsfreiheit zur Hassrede und anderen gesellschaftlichen Folgen des Internets geben. Letzteres liegt auch daran, dass das **FOB** – auch in der Erforderlichkeitsprüfung – nicht aus der binären Welt der Löschung bzw. Nichtlöschung eines Beitrags herausfindet und anderen Optionen von **Facebook**, insbesondere die Anpassung der Newsfeed-Algorithmen, nicht in Betracht zieht.

⁸² HRC, U.N. Doc. A/HRC/38/35.

E. Ausblick

In der Debatte um Selbstregulierung von Plattformen wird oft kritisiert, dass Plattformen einseitig Standards zum Schutz der Meinungsfreiheit festlegen könnten. Dementsprechend sollte das **FOB Facebook** schwierige Entscheidungen abnehmen und dem Moderationssystem von **Facebook** gleichzeitig mehr Legitimität verleihen.⁸³ Die bisherige Arbeit des **FOB** und die Rspr. aus Deutschland zeigen, dass diese Kritik am Problem vorbeigeht.

Die zahlreichen Probleme und Skandale folgen nicht primär aus einem aktiven Miss- oder Fehlgebrauch der inhaltlichen Ausgestaltungsmacht, die **Facebook** über seine Plattformen hat, sondern aus einem völligen Missmanagement und dem Fehlen einer übergeordneten Strategie, um die Sicherheit von **Facebook** zu gewährleisten. Mit wenigen Ausnahmen waren in praktisch allen vom **FOB** entschiedenen Fällen die Nutzungsbedingungen zu unbestimmt und teils nicht in der lokalen Sprache verfügbar. Dies führte dazu, dass die Nutzungsbedingungen so unkonkret waren, dass ihnen teils jeglicher materieller Regelungsgehalt fehlte und ihre materielle Vereinbarkeit mit den internationalen Menschenrechten durch das **FOB** daher auch nur eingeschränkt geprüft werden konnte. Die häufig fehlerhafte und willkürliche Umsetzung dieser Nutzungsbedingungen durch die Moderatoren von **Facebook** verschlimmert dies noch.

An dieser Stelle zeigen sich Parallelen zur Rspr. des BGH, der ebenfalls die Unwirksamkeit von mehreren wesentlichen Vorschriften der Nutzungsbedingungen feststellte, weil wesentliche Verfahrensvorschriften zum Nutzerschutz fehlten.⁸⁴

Im Ergebnis führte dies, ebenso wie beim **FOB**, dazu, dass der BGH – wenn auch aus anderen dogmatischen Gründen – die materielle Gewährleistung des Schutzes der Meinungsfreiheit durch die Nutzungsbedingungen von **Facebook** gar nicht prüfen musste.

⁸³ Klonick, Yale L.J. 2020, 2418 (2451 f.).

⁸⁴ BGH, NJW 2021, 3179 Rn. 94.

Daraus folgt, dass die Aufgabe des **FOB** auf absehbare Zeit weniger in der Kontrolle der inhaltlichen Ausübung von **Facebooks** Moderationstätigkeiten liegt, sondern vielmehr darin besteht, **Facebook** zu verpflichten, diese Moderationsrolle überhaupt in einer kohärenten und für Außenstehende nachvollziehbaren Weise auszuüben.

Bis dies geschehen ist, ergibt sich der Wert des **FOB** für Nutzer und die Öffentlichkeit vor allem daraus, dass es eine wichtige Institution ist, um die internen Verfahrensabläufe von **Facebook** transparenter zu gestalten.

Dieser Ansatz hat jedoch Grenzen. Die Beschränkungen in der Jurisdiktion des **FOB** führen dazu, dass es – ebenso wie die ordentliche Gerichtsbarkeit – in einer von **Facebook** künstlich geschaffenen Trennung zwischen manueller Inhaltsmoderation durch das Löschen von Posts und die Sperrung von Konten auf der einen Seite und produktbezogener Mitteln zur Steuerung des Newsfeeds auf der anderen Seite verbleibt.⁸⁵ Diese produktbezogenen Aspekte (insbesondere das Ranking von Beiträgen) sind der Kontrolle durch das **FOB** genauso entzogen, wie der AGB-Kontrolle durch ordentliche Gerichte (vgl. oben).

Da **Facebook** bislang unwillig ist, der Öffentlichkeit oder Regulatoren Einblicke in diese sensiblen Bereiche zu geben, wird es weitergehende staatliche Regelungen benötigen, um in diesen Bereichen eine effektivere Kontrolle zu ermöglichen.⁸⁶ Die willkürliche Ausgestaltung und Implementierung der Nutzungsbedingungen in der Zeit vor der Existenz des **FOB** lässt allerdings vermuten, dass auch in diesen produktbezogenen Bereichen der Schutz der Nutzer oder der weiteren Öffentlichkeit keine wesentliche Rolle gespielt haben dürfte.

⁸⁵ Vgl. *Murgia*, Ways to make social media less 'viral', Financial Times, [hier](#) abrufbar (Stand: 14.12.2021).

⁸⁶ So auch *Eifert*, in: *Hermstrüwer/Lüdemann (Hrsg.)*, Meinungsbildung im dig. Zeitalter, 2020, 189 (195).

Weiterführender Hinweis:



Talking Legal Tech – Folge 28:

Regulierung & Innovation – Wie lässt sich beides vereinbaren, Martin Ebers?

Zurück zum dynamischen
Inhaltsverzeichnis?

Zum dynamischen
Inhaltsverzeichnis

CTRL

Cologne Technology & Law
Forum & Law
view



+

Hier geht es zur ganzen Ausgabe



Dort findest Du in 19 Beiträgen alles von Datenschutz bei Connected Cars über Krypto-Auktionen bis hin zum Artificial Intelligence Act und Legal Tech.